

Hat mein Kind einen Anspruch auf Notbetreuung nach § 16 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO)?

Grundsatz:

Für Kindertagesstätten gilt ein Betretungsverbot!
Angebote der Notbetreuung sind zulässig.

Bitte behalten Sie Ihr Kind, sofern es irgendwie möglich ist, zuhause.

Die Angebote der Notbetreuung sind folgenden Kindern vorbehalten, **soweit alternative Betreuungsmöglichkeiten fehlen:**

1. Kinder, die einen täglichen hohen Pflege- und Betreuungsaufwand oder heilpädagogischen Förderbedarf haben, dem im häuslichen Rahmen nicht entsprochen werden kann,
2. Kinder, die aus Sicht des Kindeswohls besonders schützenswert sind,
3. Kinder, von denen mindestens ein Erziehungsberechtigter in Bereichen der kritischen Infrastrukturen nach § 19 dringend tätig ist, und
4. Kindern von berufstätigen Alleinerziehenden.

Die Erziehungsberechtigten haben die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme gegenüber der Einrichtung in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Das bedeutet, dass unabhängig der Punkte 1-4 geprüft werden muss, ob eine alternative Betreuungsmöglichkeit besteht. Erst dann kann ggfs. die Notbetreuung in Anspruch genommen werden.

<<Ist beispielsweise ein Erziehungsberechtigter zuhause und kann die Betreuung des Kindes übernehmen, besteht kein Anspruch auf Notbetreuung.>>

Damit auch in Zukunft eine Notbetreuung für Anspruchsberechtigte sichergestellt wird, sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte „Ich&du“ angehalten, dieses mit Ihnen zu besprechen.

Ich danke Ihnen für Ihr Verständnis.

Olaf Plambeck
Bürgermeister